

19.12.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts

Punkt 36 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen,

anstelle der Formulierung in Ziffer 6 der Empfehlungsdrucksache 933/1/01 die Ziffer 6 wie folgt zu fassen:

5. Personenschutz,
6. Aufsichtsfunktion bei der Zugangskontrolle bei Großveranstaltungen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Auch von dem Gewerbetreibenden, der Mitarbeiter in konfliktreichen Bereichen einsetzt, sollte eine Sachkundeprüfung verlangt werden. Anderenfalls ist nicht sichergestellt, dass der Ausbildungsstand des Gewerbetreibenden ausreicht, um die Tätigkeit seiner Mitarbeiter ordnungsgemäß kontrollieren zu können.

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

Zu Buchstabe b)

Das private Sicherheitsgewerbe agiert auch hier im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr. Die Wahrnehmung der unter Nummer 4 bis 6 angeführten Tätigkeiten ist mit den unter Nummer 1 bis 3 im Gesetzentwurf angeführten vergleichbar. Sie implizieren erfahrungsgemäß gleichermaßen konfliktträchtige Situationen, so dass eine entsprechende Sachkunde auch für diese Tätigkeiten nachzuweisen ist.

Begründung gegenüber dem Plenum:

Die Neufassung berücksichtigt gegenüber der bisherigen Ziffer 6 der o.g. BR-Drucksache besser das Grundrecht auf Gewerbefreiheit, da es ausreicht, wenn die an jedem Eingang zu der Großveranstaltung kontrollierenden Bewacher durch eine Aufsichtsperson mit der erforderlichen Ausbildung auf die Einhaltung der erforderlichen Regeln hingewiesen werden können. Die Zahlenfestlegung ist in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.